

Stiftung 2. Säule swissstaffing

Festangestellte

Allgemeine Bedingungen

Ausgabe Juli 2023

Inhalt

Aufnahme in die Stiftung	1
Art. 1 Kreis der Versicherten	1
Art. 2 Beginn der Versicherung	1
Definitionen	1
Art. 3 Anrechenbarer Lohn	1
Art. 4 Versicherter Lohn	1
Art. 5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes	1
Art. 6 Altersgutschriften	1
Einkünfte der Stiftung	2
Art. 7 Beitrag des Versicherten	2
Art. 8 Beitrag des Unternehmens	2
Leistungen der Stiftung	2
<i>Altersleistungen</i>	2
Art. 9 Höhe der Altersrente	2
Art. 10 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente	2
Art. 11 Teilpensionierung	2
Art. 12 Alterskapital	2
Art. 13 Überbrückungsrente	3
<i>Befristete Invalidenrente</i>	3
Art. 14 Höhe der ganzen Invalidenrente	3
<i>Hinterlassenenrente</i>	3
Art. 15 Anspruch auf die Ehegattenrente	3
Art. 16 Höhe der Ehegattenrente	3
Art. 17 Anspruch auf die Lebenspartnerrente	4
Art. 18 Höhe der Lebenspartnerrente	4
<i>Kinderrente</i>	5
Art. 19 Höhe der Kinderrente	5
<i>Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital</i>	5
Art. 20 Grundsatz für das Todesfallkapital	5
Art. 21 Höhe des Todesfallkapitals	5
Art. 22 Zusätzliches Todesfallkapital	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 23 Inkrafttreten	5

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Vorsorgereglements gelten folgende Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen zum Vorsorgereglement (kurz «Allgemeine Bedingungen») für Festangestellte:

Aufnahme in die Stiftung

Art. 1 Kreis der Versicherten

Die Mitarbeiter des Unternehmens, deren AHV-Lohn gleich hoch oder höher ist als die im Vorsorgeplan festgelegte Eintrittsschwelle, werden in die Stiftung aufgenommen.

Art. 2 Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeiter sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Definitionen

Art. 3 Anrechenbarer Lohn

1. Der anrechenbare Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Der maximal anrechenbare Lohn beträgt höchstens den zehnfachen Grenzbetrag gemäss BVG. Falls der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen diesen Betrag überschreitet, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

Art. 4 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 5 Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes

1. Versicherte, deren anrechenbarer Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.
2. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Versicherten finanziert.
3. In der Berechnung der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG erfolgt für die Beiträge nach Abs. 2 kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr.

Art. 6 Altersgutschriften

Die Altersgutschriften werden im Vorsorgeplan definiert.

Einkünfte der Stiftung

Art. 7 Beitrag des Versicherten

Der Beitrag des Versicherten wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 8 Beitrag des Unternehmens

Der Beitrag des Unternehmens wird im Vorsorgeplan definiert.

Leistungen der Stiftung

Altersleistungen

Art. 9 Höhe der Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 10 Anspruch auf die vorzeitige Altersrente

Beendet ein aktiver Versicherter das Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. Geburtstag und dem ordentlichen Rücktrittsalter, so hat er Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente, es sei denn, er verlangt die Überweisung seiner Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder an eine Freizügigkeitseinrichtung, falls er sich bei der Arbeitslosenversicherung anmeldet. Vorbehalten bleibt Art. 8 im Vorsorgereglement.

Art. 11 Teilpensionierung

1. Der aktive Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen, falls sein anrechenbarer Lohn um mindestens 25% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Kürzung des anrechenbaren Lohnes und dem ungekürzten anrechenbaren Lohn.
2. Bei einer Teilpensionierung wird das Altersguthaben entsprechend dem Pensionierungsgrad in zwei Teile aufgeteilt:
 - a. für den dem Pensionierungsgrad entsprechenden Teil wird der Versicherte als Pensionierter betrachtet;
 - b. für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet; die Eintrittsschwelle und der Koordinationsbetrag werden entsprechend dem Pensionierungsgrad angepasst.
3. Bei jeder nachträglichen Reduktion des Lohnes von mindestens 25% kann der Versicherte die Ausrichtung einer zusätzlichen Teil-Altersrente verlangen.
4. Bei Weiterversicherung im Sinne von Art. 47a BVG wird dem Versicherten, der das 58. Altersjahr vollendet hat, auf dessen Antrag eine Teil-Altersleistung im gleichen Ausmass ausgerichtet.

Art. 12 Alterskapital

1. Sofern das Vorsorgereglement oder die gesetzlichen Bestimmungen es nicht untersagen, kann der aktive Versicherte die teilweise oder vollständige Kapitalauszahlung seines Altersguthabens verlangen. Die Zahlung in mehreren Raten ist ausgeschlossen.
2. Die Kapitalauszahlung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten zulässig.

Art. 13 Überbrückungsrente

1. Bei vorzeitiger Pensionierung kann der Versicherte die Auszahlung einer Überbrückungsrente verlangen.
2. Die Überbrückungsrente ist ein Vorschuss der Stiftung. Dieser Vorschuss wird mit einer sofort beginnenden, lebenslänglichen Kürzung der Altersrente oder mit einer Reduktion des Altersguthabens ausgeglichen. Die Höhe der lebenslänglichen Kürzung wird gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung festgelegt.
3. Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente, so werden die allfälligen Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der nach Abs. 2 hiervoor gekürzten Altersrente berechnet.
4. Die Höhe der jährlichen Überbrückungsrente wird vom Versicherten frei bestimmt. Die Überbrückungsrente darf jedoch den Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
5. Beginn und Ende der Auszahlung der jährlichen Überbrückungsrente werden vom Versicherten bestimmt. Das Ende muss spätestens auf den Anspruchsbeginn der ordentlichen AHV-Altersrente festgelegt werden.
6. Der Versicherte kann mittels VP-Konto die Kürzung der Altersrente im Zeitpunkt der Pensionierung kompensieren oder die Überbrückungsrente während der Versicherungsdauer vorfinanzieren.

Befristete Invalidenrente

Art. 14 Höhe der ganzen Invalidenrente

1. Die Höhe der jährlichen ganzen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Wurden die Freizügigkeitsleistungen des Versicherten bei der Aufnahme in die Stiftung nicht überwiesen, muss dies innerhalb eines Monats nach Erhalt einer entsprechenden Anfrage der Stiftung erfolgen, damit sie dem Altersguthaben gutgeschrieben werden.
3. Bei der Aufnahme in die Stiftung nicht überwiesene Freizügigkeitsleistungen, die nach Ablauf obengenannter Frist der Stiftung überwiesen werden, wenn diese dem Versicherten schon Invalidenleistungen auszahlt, werden im Zeitpunkt der Überweisung zur Verbesserung der Invalidenleistungen dem Altersguthaben des Versicherten gutgeschrieben. Die dadurch verursachten Kosten gehen zulasten des Versicherten.

Hinterlassenenrente

Art. 15 Anspruch auf die Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Versicherten. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.
3. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrenten.

Art. 16 Höhe der Ehegattenrente

1. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so wird der Betrag der jährlichen Ehegattenrente für jeden die Altersdifferenz von 15 Jahren übersteigenden Monat um 0,2% gekürzt. Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.

3. Bei Heirat nach dem ordentlichen Rücktrittsalter wird der Betrag der Ehegattenrente folgendermassen gekürzt:

Jahre nach dem ordentlichen Rücktrittsalter	Kürzung
1	20%
2	40%
3	60%
4	80%
5	100%

Die jährliche Ehegattenrente entspricht jedoch mindestens der Ehegattenrente gemäss BVG.

Art. 17 Anspruch auf die Lebenspartnerrente

1. Stirbt ein unverheirateter Versicherter, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er vom verstorbenen Versicherten als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.
2. Als Lebenspartner im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt (auch unter Personen gleichen Geschlechts):
 - a. nicht verheiratet ist (mit dem Versicherten oder einer anderen Person);
 - b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt ist;
 - c. mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.
3. Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für einen Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:
 - a. für die Bedingungen der Buchstaben a – b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner;
 - b. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung;
 - c. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
 - d. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde.
4. Der Versicherte muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Stiftung zukommen lassen.
5. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente entsteht im Folgemonat des Todes des Versicherten, frühestens jedoch bei Erlöschen des Lohnanspruchs des Verstorbenen. Er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Begünstigte stirbt, heiratet oder wieder mit einem Lebenspartner zusammenlebt, der die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieses Artikels erfüllt, spätestens jedoch nach 10 Jahren. Der Stiftungsrat kann die Rente über die 10 Jahre hinaus verlängern, wenn dies die vom überlebenden Partner vorgebrachten Gründe rechtfertigen.

Art. 18 Höhe der Lebenspartnerrente

1. Die Höhe der jährlichen Lebenspartnerrente wird im Vorsorgeplan definiert.
2. Es wird nur eine einzige Lebenspartnerrente ausbezahlt.

Kinderrente

Art. 19 Höhe der Kinderrente

Die Höhe der jährlichen Kinderrente wird im Vorsorgeplan definiert.

Todesfallkapital und zusätzliches Todesfallkapital

Art. 20 Grundsatz für das Todesfallkapital

Stirbt ein Versicherter, ohne dass Anspruch auf eine Ehegattenrente oder auf eine Lebenspartnerrente entsteht, so wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Art. 21 Höhe des Todesfallkapitals

Die Höhe des Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Art. 22 Zusätzliches Todesfallkapital

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan definiert.

Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

1. Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
2. Sie werden der Aufsichtsbehörde und den aktiven Versicherten sowie dem Unternehmen unterbreitet.